

Statuten EEG Oisternig

Stand: 30.04.2024

Inhalt

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
2. Vereinszweck.....	3
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
4. Arten der Mitgliedschaft	5
5. Erwerb der Mitgliedschaft	5
6. Beendigung der Mitgliedschaft	6
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
8. Einlageverpflichtungen	8
9. Vereinsorgane	8
10. Die Mitgliederversammlung	8
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
12. Vorstand.....	10
13. Aufgaben des Vorstandes	11
14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	12
15. Rechnungsprüfer	12
16. Datenschutz	13
17. Schiedsgericht	13
18. Auflösung des Vereins	14
19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks.....	15

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Oisternig“, in Kurzform „EEG Oisternig“, im Folgenden als „Verein“ bezeichnet.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Feistritz an der Gail (politischer Bezirk Villach).

1.3 Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.5 Allgemeines

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

2. Vereinszweck

2.1

Der Zweck des Vereins ist die Tätigkeit einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft im Sinne des § 79 EAG bzw. 16c EIWOG 2010. Der Vereinszweck umfasst (§ 79 Abs 1 EAG):

1. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. nicht gewinnorientierter Verkauf von Energie;
4. Speicherung von Energie;
5. Energiedienstleistungen

2.2

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Sammlung von Informationen hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sowie Verkauf und Speicherung der erzeugten Energie und Energieeffizienz und deren Weitergabe.
- b. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- c. Die allfällige Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften.

3.2 Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;

3.3 Mittelverwendung

Die Einnahmen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen, sowie Aufwandsentschädigungen an den Vorstand für die von ihm geleistete Tätigkeit; derartiges Entgelt und Aufwandsentschädigungen haben einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. ordentliche Mitglieder
- b. außerordentliche Mitglieder;

4.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein gegründet haben (Gründungsmitglieder). Sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch die anfängliche Organisation des Vereins sowie ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks. Sie verfügen über die Berechtigung, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010) und/oder sind Erzeuger im Sinne des § 16c Abs 1 EIWOG 2010.

4.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch den Vorstand ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, die ebenfalls berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Eine aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks ist nicht vorgesehen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.

5.2 Aufnahme

Der Kreis der ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich nicht erweiterbar. Eine Nominierung für die Aufnahme kann nur durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.

Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher mitgeteilt werden, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingen zur Anwendung kommen.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und dem ordentlichen Mitglied nachhaltig erschüttert. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene ordentliche Mitglied Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht erheben.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des ordentlichen Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des ordentlichen Mitglieds.

6.2 Außerordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes kann zum Quartalsletzen erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Vorstand kann ein außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1

Alle Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu nutzen.

Allen Mitgliedern kommt das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung zu. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jeder im Ausschuss tätige Vertreter der ordentlichen Mitglieder eine Stimme hat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe sowie allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Dies gilt auch für sämtliche sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

8. Einlageverpflichtungen

8.1 Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder kann die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages vorgesehen werden.

Über die Pflicht zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

8.2 Nachschusspflicht

Für die ordentlichen Mitglieder besteht eine über die Leistung der Grundeinlage hinausgehende Nachschussverpflichtung bis zur maximalen Höhe von jeweils € 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert). Diese Nachschussverpflichtung darf vom Vorstand abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität der Gesellschaft ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung zwingend erforderlich ist. Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren.

Der Nachschuss ist seitens der ordentlichen Mitglieder binnen 14 Tagen ab schriftlicher (per E-Mail oder im Postwege) Aufforderung durch den Vorstand (Datum des Zuganges der Aufforderung an das Mitglied) an den Verein zu leisten.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);
- b. der Vorstand (§§ 12, 13 und 14);
- c. die Rechnungsprüfer (§ 15) und;
- d. das Schiedsgericht (§ 17).

10. Die Mitgliederversammlung

10.1

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens alle vier Jahre stattzufinden.

10.2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VereinsG);
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen längstens 6 Wochen statt.

10.3

Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

10.4

Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können von ordentlichen Mitgliedern bis längstens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung (einlangend) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Vorstand hierzu durch einstimmigen Beschluss seine Zustimmung erteilt. Solche Anträge (Dinglichkeitsanträge) kann jedes Mitglied stellen. Über Dinglichkeitsanträge ist, sofern der Vorstand einstimmig nichts anderes beschließt, erst am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

10.5

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.6

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10.7

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

10.8

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.9

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

10.10

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und dem Verein;
- d. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- e. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

12. Vorstand

12.1

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs 3 VerG und besteht aus zwei Personen. Er besteht aus dem Obmann und dem Stellvertreter.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Schriftführer, Kassier und Kassaprüfer sowie deren Stellvertretern.

12.2

Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bzw. den von diesen benannten Mitgliedern von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig.

12.3

Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

12.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.

12.5

Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

12.6

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

13. Aufgaben des Vorstandes

13.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- b. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
- c. Regelung zur Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Nachschusspflichten;
- d. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- e. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- f. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- h. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- j. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1

Der Verein wird von seinem Obmann alleine vertreten. Im Verhinderungsfall wird dieser durch den Stellvertreter vertreten.

14.2

Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

14.3

Schriftliche Ausfertigungen sowie Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, im Verhinderungsfall der Unterschrift des Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

15. Rechnungsprüfer

15.1

Der Verein hat einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

15.2

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insihgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

15.3

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

16. Datenschutz

16.1

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.

16.2

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber der Datenwert „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

16.3

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit beim Verein sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

17. Schiedsgericht

17.1

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft

gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

17.3

Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung herbeizuführen. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

17.4

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Auflösung des Vereins

18.1

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2

Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

18.3

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

19.1

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß 8 geleisteten Beiträge zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

19.2

Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

Die Bestimmungen des Punktes 19.1 Abs 2 gelten im Übrigen analog.

19.3

Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Institution zufallen, die gleiche oder ähnliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO (§ 39 Z 5 BAO) wie dieser Verein verfolgt.